



# **Beteiligung der Frauenbeauftragten mit beratender Stimme in allen Gremien, die sich mit der Struktur- und Entwicklungsplanung befassen**

Stuttgart - Hohenheim, 22. Februar 2001

## **Beschluss:**

Die Frauenbeauftragten sind in allen Arbeitsgruppen, Ausschüssen und Gremien, die sich mit der Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule befassen, als beratendes Mitglied zu beteiligen und zwar sowohl auf Fakultätsebene als auch auf zentralen Ebenen der Hochschule sowie im Hochschulrat.

## **Begründung:**

Es ist Aufgabe der Organe und Gremien der Hochschulen Frauenförderpläne aufzustellen, die Ziel- und Zeitvorgaben enthalten und die Bestandteil der Struktur- und Entwicklungsplanung sind (§ 3a Abs. 1 UG, PHG, KHG). Die Frauenförderpläne tragen mit dazu bei, die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (§ 4a, Abs. 2) durch Eigen- und Fremdevaluation regelmäßig zu bewerten. Die Frauenförderpläne sind Bestandteil der Struktur- und Entwicklungspläne und zwar nicht als 'Anhängsel' an bereits vorhandene Struktur- und Entwicklungspläne, sondern als deren integrale Bestandteile. Nur durch Beteiligung der Frauenbeauftragten kann sichergestellt werden, dass ihr Expertinnenwissen bei der Erstellung der Struktur- und Entwicklungsplanung fruchtbar werden kann.